

**Neubildung des Stadtrats – Bildung, Fortbestand und Besetzung von Stadtratsgremien;
hier: Aufsichtsräte**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00008

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.05.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Informationen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Beginn der Amtszeit des neuen Stadtrats sind gemäß § 2 Ziff. 7 Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO), Art 46 Abs. 1 Satz 2 BayGO, durch Beschluss der Vollversammlung die Geschäfte auf die Stadtratsmitglieder zu verteilen. Dazu zählt unter anderem auch die Benennung und Entsendung von Stadtratsmitgliedern für bzw. in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen oder anderen Organisationen. Nach § 14 GeschO entscheidet der Stadtrat über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung von Kommissionen. Kommissionen in diesem Sinne sind auch die in der heutigen Vollversammlung des Stadtrats zu besetzenden Aufsichtsräte.

Die Entscheidungen über alle sonstigen Stadtratsgremien erfolgen in der Vollversammlung am 17.06.2020.

1.2 Betreuung der Gremien zu Beginn und während der Amtsperiode des neuen Stadtrats

Einmalig zu Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrats bringt das Direktorium (unter Beteiligung aller Betreuungsreferate), wie schon zu Beginn der früheren Amtsperioden, die Beschlussvorlage für die Besetzung, Bildung und den Fortbestand aller Stadtratsgremien (= Gremien, in denen Stadtratsmitglieder vertreten sind) in den Stadtrat ein. Danach ist für die weitere Betreuung der Gremien einschließlich der Einbringung der erforderlichen Beschlussvorlagen das jeweilige Betreuungsreferat zuständig.

1.3 Allgemeine Informationen zur Neubesetzung von Aufsichtsräten

1.3.1 Benennung/Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder eines Aufsichtsrats einer GmbH werden gem. Art. 52 Abs.1 GmbHG i. V. m. § 101 Abs.1 S.1 AktG von der Gesellschafterversammlung bzw. im Falle der Münchener Tierpark Hella-

brunn AG von der Hauptversammlung gem. § 101 Abs. 1 S. 1 AktG gewählt. Vor der Wahl durch die Gesellschafterversammlung entscheidet der Stadtrat über die Benennung und Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt sowohl für fakultative als auch für obligatorische Aufsichtsräte. In den Anlagen befinden sich Datenblätter mit den wesentlichen Daten zu den einzelnen zu besetzenden Aufsichtsräten mit den jeweiligen Namen der Stadtratsmitglieder, die von den Fraktionen für die jeweils zu besetzenden Positionen vorgeschlagen wurden.

1.3.2 Berufung von Stellvertretungen

Die Wahl von Stellvertreter*innen für ein Mitglied des Aufsichtsrats findet in fakultativen Aufsichtsräten nur dann statt, wenn es der jeweilige Gesellschaftsvertrag vorsieht. Bei obligatorischen Aufsichtsräten ist eine Stellvertretung gem. § 101 Abs.3 S.1 AktG ausgeschlossen. Jedoch können gem. § 101 Abs.3 S.2 AktG gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden, die bei Wegfall eines Mitglieds nachrücken.

1.4 Neubesetzungen bei Veränderungen des Stärkeverhältnisses während der Wahlperiode

Wie bereits in der vorherigen Amtsperiode wird auch für die neue Amtsperiode vorgeschlagen, dass bei Änderungen des Stärkeverhältnisses im Stadtrat während der Wahlperiode grundsätzlich keine Neuberechnungen bei den Gremien stattfinden. Davon ausgenommen sind Aufsichtsräte, bei denen aus anderen Gründen eine Neubesetzung des gesamten Gremiums erforderlich ist. In diesem Fall sind die im Zeitpunkt der Neubesetzung vorliegenden Stärkeverhältnisse im Stadtrat zugrunde zu legen.

1.5 Geschlechtergerechte Besetzung der Stadtratsgremien nach dem „Hamburger Modell“

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 13108, für die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen eine Empfehlung zur Erreichung des Ziels einer geschlechtergerechten Besetzung von Stadtratsgremien beschlossen. Danach empfiehlt der Stadtrat den Fraktionen, ihre Besetzungsvorschläge für die Besetzung von Stadtratsgremien nach dem „Hamburger Modell“ auszurichten und Abweichungen transparent zu begründen.

Hamburger Quotenmodell:

Gremiengröße	Sitze Frauen	Sitze Männer
2-4 Mitglieder	mind. 1	mind. 1
5-6 Mitglieder	mind. 2	mind. 2
7-8 Mitglieder	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr Mitglieder	mind. 40 %	mind. 40 %

Analoge Anwendung des Hamburger Quotenmodells für die Besetzung von Stadtratsgremien (gemäß o.g. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2018):

zu besetzende Gremiensitze je Fraktion	Sitz Frauen	Sitz Männer
2-4 Sitze	mind. 1	mind. 1
5-6 Sitze	mind. 2	mind. 2
7-8 Sitze	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr Sitze	mind. 40 %	mind. 40 %

Wie aus den Tabellen ersichtlich, wird zur Besetzung der Stadtratsgremien mit ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in analoger Anwendung des Hamburger Modells statt auf die Gremiengröße auf die Anzahl der zu besetzenden Gremiensitze je Fraktion abgestellt. Das Modell wird nur auf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder angewendet, nicht auf Fachexpert*innen aus den Referaten.

Da die Benennungen erst in der heutigen Sitzung vorgenommen werden können, erfolgt die Darstellung zusammen mit den anderen Gremien in der Sitzungsvorlage für die Vollversammlung am 17.06.2020.

Es ist zu beachten, dass der Stadtrat die Aufgabe einer geschlechtergerechten Besetzung auf einzelne Aufsichtsräte übertragen hat. Dies ist nach den Informationen der Betreuungsreferate der Fall bei der GEWOFAG Holding GmbH (Ziff. 2.1.2), der GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (Ziff. 2.2.3) und der München-Klinik gGmbH (Ziff. 2.7.1.).

2. Informationen zu einzelnen zu besetzenden Aufsichtsräten

2.1 GEWOFAG Holding GmbH (Anlage 8)

2.1.1 Änderungsvorschlag für die Besetzung

Der Aufsichtsrat der GEWOFAG hat 12 Mitglieder, bestehend aus 8 Mitgliedern der Landeshauptstadt München (davon 5 e.a. Stadtratsmitglieder) sowie 4 Arbeitnehmervertretern. Als Mitglieder werden die 3. Bürgermeisterin, der Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin vorgeschlagen. Bisher war anstelle der 3. Bürgermeisterin der Oberbürgermeister Mitglied im Aufsichtsrat der GEWOFAG.

2.1.2 Frauenanteil im Aufsichtsrat

Nach § 52 Abs. 2 GmbHG sind durch die Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern festzulegen. Diese Aufgabe wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.01.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13512, auf den Aufsichtsrat der GEWOFAG übertragen.

Der Aufsichtsrat der GEWOFAG hat in seiner Aufsichtsratssitzung am 19.03.2019 eine Frauenquote von 50% im Aufsichtsrat beschlossen. Die Frist zur Erreichung dieser Zielgröße beträgt fünf Jahre. Das Gesetz sieht allerdings keine Sanktionen vor, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Bei der Benennung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern für bzw. in den Aufsichtsrat der GEWOFAG sind diese Vorgaben zu beachten.

2.1.3 Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate

Der Stadtrat hat in seiner Vollversammlung vom 23.01.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13512 beschlossen, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der GEWOFAG Holding GmbH mit Beendigung der Gesellschafterversammlung endet, die unmittelbar nach der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrats der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird.

Die neuen Aufsichtsratsmitglieder sollen im Anschluss an die heutige Sitzung im Rahmen einer spätestens bis zum 24.06.2020 anvisierten Gesellschafterversammlung gewählt werden. Mit Ablauf dieser Gesellschafterversammlung endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß Gesellschafterbeschluss der GEWOFAG vom 14.03.2019; eine Abberufung ist daher nicht erforderlich. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder werden von der GEWOFAG über ihren Amtsantritt informiert und notwendige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

2.2 GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (Anlage 9)

2.2.1. Änderungen bei der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der GWG

Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 26.06.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V14658, wurde die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der GWG unter Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes von 12 auf 15 erhöht, nachdem der maßgebliche Wert von 500 Beschäftigten in der GWG erreicht wurde. Die 15 Mitglieder setzen sich aus 10 Mitgliedern der Landeshauptstadt München (davon 7 e.a. Stadtratsmitglieder) sowie 5 Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Erhöhung sowie der Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat erfolgte im September 2019 mit Eintragung der Satzungsänderungen im Handelsregister und gilt bis zur Kommunalwahl 2020.

Ab dem heutigen Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge im Anschluss an die Kommunalwahl 2020 hat die GWG gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019 sowie § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wieder 12 Mitglieder, bestehend aus 8 Mitgliedern der Landeshauptstadt München (davon 5 e.a. Stadtratsmitglieder) sowie 4 Arbeitnehmervertretern.

2.2.2 Änderungsvorschlag für die Besetzung

Als Mitglieder werden die 3. Bürgermeisterin, der Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin vorgeschlagen. Bislang war anstelle der 3. Bürgermeisterin der Oberbürgermeister Mitglied im Aufsichtsrat der GWG und anstelle des Stadtkämmerers die Referentin des Kommunalreferats. Der Stadtkämmerer ist damit Aufsichtsratsmitglied sowohl bei der GEWOFAG als auch bei der GWG, was dem Wissenstransfer und einer einheitlichen Strategieausrichtung der beiden Wohnungsbaugesellschaften dient.

2.2.3 Frauenanteil im Aufsichtsrat

Nach § 52 Abs. 2 GmbHG sind durch die Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern festzulegen. Diese Aufgabe wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.06.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14658, auf den Aufsichtsrat der GWG übertragen.

Der Aufsichtsrat der GWG hat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 02.07.2019 eine Frauenquote von 50% beschlossen. Die Frist zur Erreichung dieser Zielgröße beträgt fünf Jahre. Das Gesetz sieht allerdings keine Sanktionen vor, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Bei der Benennung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern für den Aufsichtsrat der GWG sind diese Vorgaben zu beachten.

2.2.4 Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate

Der Stadtrat hat in seiner Vollversammlung vom 26.06.2019, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14658 beschlossen, dass die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der GWG mit Beendigung der Gesellschafterversammlung endet, die unmittelbar nach Beginn der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrats der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird.

Die neuen Aufsichtsratsmitglieder sollen im Anschluss an die heutige Sitzung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung spätestens im Juni 2020 gewählt werden. Mit Ablauf dieser Gesellschafterversammlung endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der GWG München; eine Abberufung ist daher nicht erforderlich. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder werden von der GWG München über ihren Amtsantritt informiert und notwendige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

2.3 Heimag München GmbH (Anlage 10)

Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Heimag von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sollen im Anschluss an die heutige Sitzung im Rahmen einer spätestens bis zum 29.06.2020 anvisierten Gesellschafterversammlung abberufen und die neuen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Heimag über ihren Amtsantritt informiert und notwendige Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

2.4 Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (Anlage 16)

Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate:

Die Gesellschafter können gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der MGS die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Sie haben unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Daher ist eine gesonderte Beschlussfassung des Stadtrats über den Zeitpunkt der Beendigung der bisherigen Aufsichtsratsmandate bzw. Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder notwendig.

2.5 MÜNCHENSTIFT GmbH (Anlage 14)

Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der MÜNCHENSTIFT GmbH werden die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils für die Dauer der Wahlperioden des Stadtrates der LHM gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie solange im Amt, bis die Neuwahl vollzogen ist. Eine Abberufung ist folglich nicht erforderlich.

2.6 Münchener Tierpark Hellabrunn AG (Anlage 18)

Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate:

Die Amtszeit der entsendeten Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Münchner Tierpark Hellabrunn AG mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen in den Aufsichtsrat. Eine Abberufung der entsendeten Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht erforderlich.

2.7 München-Klinik gGmbH (Anlage 26)

2.7.1 Frauenanteil im Aufsichtsrat

Nach § 52 Abs.2 GmbHG sind durch die Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern festzulegen. Diese Aufgabe wurde auf den Aufsichtsrat der München Klinik übertragen.

Der Aufsichtsrat der München Klinik hat zuletzt in seiner Aufsichtsratssitzung vom 11.07.2017 einen Frauenanteil von 37,5 % (= 6 Aufsichtsratsmandate) bis zum 30.06.2020 beschlossen. Bei der Erfüllung der Geschlechterquote wird der Aufsichtsrat München Klinik als gesamtes Gremium gewertet. Eine jeweils eigene Quote der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ist im § 52 Abs. 2 GmbHG nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen.

Bei der Benennung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern für den Aufsichtsrat der München Klinik sind diese Vorgaben zu beachten.

2.7.2. Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Aufsichtsratsmandate

Die Amtsperiode des aktuellen Aufsichtsrats endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss der München Klinik 2019 (voraussichtlich bis Ende Juni 2020). Daher sind die zu entsendenden ehrenamtlichen 5 Stadtratsmitglieder sowie die 3 geborenen Mitglieder mit Wirkung zum 01.07.2020 neu zu bestellen.

2.8 Münchner Arbeit gGmbH (ehemals Freimanner Werkstatt) (Anlage 6)

Änderungsvorschlag für die Besetzung:

Der Aufsichtsrat der Münchner Arbeit gGmbH besteht aus fünf Mitgliedern.

Gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Münchner Arbeit gGmbH werden die Mitglieder von der Gesellschafterin entsandt. Über Vorsitz und Stellvertretung entscheidet der Aufsichtsrat (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07607 vom 15.11.2016; § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 11.05.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05968) wurde die/der Korreferent/-in des Referats für Arbeit und Wirtschaft in den Aufsichtsrat der Münchner Arbeit gGmbH entsandt. Diese Regelung weicht vom Regelfall bei der Besetzung von Aufsichtsräten ab und ist dem Umstand geschuldet, dass seinerzeit das Referat für Arbeit und Wirtschaft von Herrn Bürgermeister a. D. Josef Schmid geleitet wurde. Mangels einer gesonderten Referatsleitung wurde stattdessen der Korreferent des Referats für Arbeit und Wirtschaft in den Aufsichtsrat der Münchner Arbeit gGmbH berufen.

Für die neue Gremienbildung wird nunmehr vorgeschlagen die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dahingehend zu ändern, dass die/der Referenten/-in des Referats für Arbeit und Wirtschaft (an Stelle der/s Korreferenten/-in) in den Aufsichtsrat der Münchner Arbeit gGmbH berufen wird.

2. 9. MGH – Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (Anlage 17)

Änderungsvorschlag für die Besetzung:

Der Aufsichtsrat der MGH – Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (MGH) besteht aus 10 Mitgliedern.

Gem. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der MGH werden von der Landeshauptstadt München 8 Mitglieder und von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer je ein Mitglied zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der auf Vorschlag der Landeshauptstadt München gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und aus der Mitte der auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer gewählten Mitglieder einen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Im Gesellschaftsvertrag wird unter § 9 Abs. 5 geregelt, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzeitig endet, wenn ein Gesellschafter ein auf seinen Vorschlag gewähltes Mitglied abberuft. Es wird empfohlen, den/die 2. Bürgermeister/in an Stelle des Referenten für Arbeit und Wirtschaft als Mitglied im Aufsichtsrat der MGH zur Wahl vorzuschlagen.

2.10 Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (Anlage 19)

Änderungsvorschlag für die Besetzung:

Es ist vorgesehen, nach Gründung des Mobilitätsreferats dessen Leitung anstelle des/der Referent/in für Gesundheit und Umwelt zu entsenden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, dem Stadtrat zu gegebener Zeit eine hierfür erforderliche Satzungsänderung der MVG zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin bleibt es bei der Mitgliedschaft des/der Referent/in für Gesundheit und Umwelt.

3. Sitzverteilung

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrates hat in seiner ersten Sitzung am 05.04.2020 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, bei den Ausschussbesetzungen das bislang in der Geschäftsordnung festgelegte Berechnungsverfahren von Hare/Niemayer auf d'Hondt umzustellen. Grund hierfür war, dass die Zersplitterung des politischen Spektrums es für die in Regierungsverantwortung stehenden Parteien bzw. Gruppierungen schwierig macht, die in der Vollversammlung bestehenden Mehrheiten auch in den Ausschüssen zu wahren.

Gemäß Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 GO und Art. 93 Abs. 3 Satz 1 GO haben die Gemeinden angemessenen Einfluss in Aufsichtsräten und entsprechenden Gremien sicherzustellen.

Es ist zweckmäßig, auch für die Sitzverteilung in den Aufsichtsräten das Berechnungsverfahren nach d'Hondt anzuwenden. Berücksichtigt werden hierbei die Fraktionen (Die Grünen-Rosa Liste, CSU, SPD/Volt, ÖDP/FW, FDP-BAYERNPARTEI, DIE LINKE/die PARTEI). Um den kleineren Parteien die Möglichkeit zu geben, auf die Gestaltung der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft Einfluss zu nehmen, hat der Münchner Stadtrat mit vier Stadtratsmitgliedern eine für einen 80-köpfigen Rat äußerst geringe Mindestgröße für Fraktionen festgelegt. Nach der Rechtsprechung wäre das Doppelte und damit eine Größe bis zu acht Mitgliedern zulässig gewesen.

Bei einer Berechnung nach Hare/Niemayer wäre die Mehrheit der Regierungskoalition in 3 Aufsichtsräten hinsichtlich der zu entsendenden ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht mehr abgebildet (4er und 10er Aufsichtsrat), in 5er und 7er Aufsichtsräten wären die Mehrheitsverhältnisse der Oppositionsfraktionen stark verzerrt. In Aufsichtsräten mit 4 Sitzen bedeutet eine Besetzung nach Hare-Niemeyer ein 2:2 Verhältnis, nach d'Hondt ein 3:1 Verhältnis zwischen den Regierungsfractionen und den sonstigen Fraktionen.

Bei einer Berechnung nach Hare/Niemeyer würde beispielsweise die Fraktion Die Grünen-Rosa Liste, die CSU-Fraktion, die SPD/Volt-Fraktion und die ÖDP/FW-Fraktion in einem Aufsichtsrat mit 4 AR-Mitgliedern jeweils einen Sitz erhalten, und dies, obwohl Die Grünen-Rosa Liste mit 24 Sitzen vier mal mehr Sitze, die CSU mit 20 sowie SPD/Volt mit 19 Sitzen jeweils drei mal mehr Sitze in der Vollversammlung einnehmen, als die Fraktion ÖDP/FW mit 6 Sitzen. Hier ist besonders augenfällig, dass beim Verfahren Hare/Niemeyer die Fraktionsproportionen nicht angemessen abgebildet wären.

Ähnliches gilt für die 5er und 10er Aufsichtsräte. Bei Aufsichtsräten mit 10 Sitzen bedeutet eine Besetzung nach Hare-Niemeyer ein 5:5 Verhältnis, nach d'Hondt mindestens ein 6:4 Verhältnis zwischen den Regierungsfractionen und den sonstigen Fraktionen. In einem Aufsichtsrat mit 5 AR-Mitgliedern erlangt die Fraktion Die Grünen-Rosa Liste mit vier mal mehr Sitzen in der Vollversammlung beispielsweise nur zweimal mehr Sitze als die Fraktion der ÖDP/FW.

Das Verfahren nach d'Hondt spiegelt die Mehrheitsverhältnisse und damit den Wählerwillen am gerechtesten wider.

Aufgrund der knappen Vorlaufzeit kann es erforderlich sein, dass die Namen der zu entsendenden Stadtratsmitglieder zum Teil erst als Tischvorlage vorgelegt oder von den Fraktionen in der heutigen Vollversammlung zu Protokoll gegeben werden.

4. Abstimmungen

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Vorlage war aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vorklärungen nicht möglich. Um die Voraussetzungen für den frühest möglichen Arbeitsbeginn der Gremien zu schaffen, ist eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung notwendig.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1 bis 26 dargestellten Festlegungen und namentlichen Benennungen für und Entsendungen in die jeweiligen Aufsichtsräte sowie den hierfür ggf. erforderlichen Satzungsänderungen zu. Die Anlagen 1 bis 26 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Stadtrat ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Reiter als Vertreter der Landeshauptstadt München in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding GmbH und der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft mbH spätestens im Juni 2020 die in den Anlagen 8 und 9 namentlich genannten Stadtratsmitglieder in die Aufsichtsräte der jeweils genannten städtischen Beteiligungsunternehmen zu wählen. Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Gesellschafterversammlungen. Anstelle von Herrn Oberbürgermeister ist die 3. Bürgermeisterin Mitglied in den Aufsichtsratsgremien dieser beiden städtischen Wohnungsgesellschaften. Im Aufsichtsratsgremium der GWG ist anstelle der Referentin des Kommunalreferats der Stadtkämmerer Mitglied.
3. Als Vertreter*innen der Landeshauptstadt München im Aufsichtsrat der Heimag München GmbH werden die in der Anlage 10 namentlich genannten Stadtratsmitglieder vorgeschlagen. Die bisherigen von der Landeshauptstadt München benannten Aufsichtsratsmitglieder sollen spätestens im Juni 2020 in einer Gesellschafterversammlung abberufen werden und die in der Anlage 10 namentlich genannten Stadtratsmitglieder in gleicher Gesellschafterversammlung gewählt werden.

4. Die Landeshauptstadt München beruft die von ihr bisher entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) zum 31.05.2020 ab und entsendet mit heutigem Beschluss zum 01.06.2020 die in der Anlage 16 benannten Personen in den Aufsichtsrat der MGS.
5. Die Vertreter*innen der Landeshauptstadt München in der Hauptversammlung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG werden ermächtigt, die in der Anlage 18 namentlich genannten Stadtratsmitglieder sowie Frau Marlies Mirbeth als Vertreterin der Stadtparkkasse München in den Aufsichtsrat der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu wählen.
6. In den Aufsichtsrat der München-Klinik gGmbH werden zum 01.07.2020 die gemäß Anlage 26 genannten geborenen Mitglieder der LHM und die 5 gekorenen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entsandt.
7. Die/Der Referent/-in des Referats für Arbeit und Wirtschaft ist Mitglied im Aufsichtsrat der Münchner Arbeit gGmbH (Anlage 6).
8. Die Landeshauptstadt München beruft die von ihr bisher entsandten Aufsichtsratsmitglieder der MGH – Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH ab und schlägt mit heutigem Beschluss die in der Anlage 17 benannten Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der MGH vor. Darüber hinaus wird der/die 2. Bürgermeister/in zur Wahl in den Aufsichtsrat der MGH vorgeschlagen.
9. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, zur Entsendung der Leitung des Mobilitätsreferats in den Aufsichtsrat der MVG zu gegebener Zeit eine Satzungsänderung der MVG zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin bleibt es bei der Mitgliedschaft derzeitigen Referentin für Gesundheit und Umwelt (Anlage 19).
10. Ändern sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat, findet aus diesem Grund keine Neuberechnung bei den Gremiumssitzen statt. Davon ausgenommen sind Gremien, bei denen eine Neubesetzung des gesamten Gremiums aus anderen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer Neubesetzung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stärkeverhältnisse im Stadtrat zugrunde zu legen.
Außerdem bleibt die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung von Stadtratsmitgliedern durch die zu entsendende Fraktion davon unberührt, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der jeweiligen Satzungen/Gesellschaftsverträge.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Gleichstellungsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Direktorium – HA I ZV
an das Direktorium – HA I Stadtarchiv
an das Direktorium – HA II
an das Direktorium – HA II BA
an das Direktorium – Revisionsamt

an das Kommunalreferat
an das Kulturreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an die Stadtkämmerei
an das Sozialreferat
z.K.